



UNION DES ENTREPRISES
LUXEMBOURGEOISES

November 2020

BESTEuerung: Grenzpenderler, die von zu Hause aus arbeiten

Was muss ich als Arbeitgeber in Luxemburg beachten?



Das vorliegende Dokument fasst die verschiedenen Steuervorschriften zusammen, die für Grenzpendler gelten, die von zu Hause aus arbeiten (auch im Zusammenhang mit der Covid-19-Gesundheitskrise). Dieser Leitfaden dient als Unterstützung für Arbeitgeber bei der Anwendung dieser Vorschriften und soll diesen helfen, die verschiedenen Verpflichtungen, die daraus resultieren, zu verstehen.

Das Dokument wurde von der UEL mit Unterstützung der Chambre de Commerce und in Zusammenarbeit mit ABBL, ACA, Chambre de Commerce, Chambre des Métiers, clc, Fédération des Artisans, FEDIL und Horesca erarbeitet.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind allgemeiner Art und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation einer bestimmten Person oder Firma. Die Informationen können und sollen nicht als Grundlage für Entscheidungen verwendet werden, ohne zuvor einen professionellen Berater konsultiert und ohne eine detaillierte Einzelfallanalyse durchgeführt zu haben.

ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERVORSCHRIFTEN

Wie werden Grenzpendler, die von zu Hause aus arbeiten, besteuert? Und was sind die Auswirkungen für Sie als Arbeitgeber?

Im Allgemeinen

Der Arbeitslohn eines in Luxemburg angestellten Arbeitnehmers mit Wohnsitz in einem der angrenzenden Staaten, den er für außerhalb Luxemburgs geleistete Arbeitstage (beispielsweise für Telearbeit zu Hause) erhält, ist grundsätzlich nur im Staat des Wohnsitzes des Arbeitnehmers steuerpflichtig (und zwar ab dem ersten Arbeitstag außerhalb Luxemburgs). Diese Regel gilt bis auf eine bestimmte Anzahl von Tagen, die als „Toleranzgrenze“ bezeichnet wird.

Die Toleranzregelungen

Arbeitnehmer, die in Deutschland, Belgien und Frankreich wohnhaft sind und innerhalb einer jährlichen Toleranzgrenze Telearbeit zu Hause leisten, bleiben in Luxemburg steuerpflichtig (vorbehaltlich der Bestimmungen der Steuerabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung). Diese Toleranzgrenze hängt vom Staat des Wohnsitzes ab: 19 Tage in Deutschland, 24 Tage in Belgien und 29 Tage in Frankreich. Die Anzahl der Tage wird generell pro Kalenderjahr bewertet.

Sobald dieser Grenzwert überschritten wird, sei es wegen Telearbeit zu Hause oder wegen Dienstreisen, ist der Teil des Arbeitslohns, der sich auf die außerhalb Luxemburgs geleisteten Arbeitstage bezieht, nur im Staat des Wohnsitzes des Grenzpendlers steuerpflichtig. Die Berechnungsmethode über die Toleranzregelung kann von einem Land in ein anderes ändern.

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Besteuerung des Arbeitslohns in Luxemburg kann unter bestimmten Bedingungen auch im anderen angrenzenden Staat steuerpflichtig werden. Deutschland beispielsweise wendet die Freistellungsmethode unter dem Vorbehalt der Progressivität an. Das bedeutet, dass auch ein deutscher Grenzpendler, der bis zu 19 Tage im Jahr zu Hause arbeitet, sein gesamtes Gehalt in Deutschland

anmelden muss, damit es bei der Berechnung seines Gesamtsteuersatzes (der zur deutschen Besteuerung seines Einkommens aus deutscher Quelle herangezogen wird) berücksichtigt werden kann. Der Mechanismus ist in Belgien ähnlich.

In Frankreich wird die Doppelbesteuerung seit dem Inkrafttreten des neuen Steuerabkommens mit Luxemburg am 1. Januar 2020 durch eine Steuergutschrift vermieden. So wird ein französischer Grenzpendler, der nicht mehr als 29 Tage pro Jahr Telearbeit zu Hause leistet, ebenfalls in Frankreich auf sein gesamtes Gehalt besteuert, aber er hat Anspruch auf eine Steuergutschrift, die der französischen Steuer entsprechen sollte.

Besondere Situation durch Covid-19

Die aufgrund der Gesundheitskrise durch Covid-19 in Telearbeit zu Hause geleisteten Arbeitstage werden unter bestimmten Umständen bei der Berechnung der Toleranzgrenze nicht berücksichtigt. Luxemburg hat dazu mit jedem der angrenzenden Länder Vereinbarungen geschlossen, um die ausschließlich durch Covid-19 bedingten Tage der Telearbeit zu „neutralisieren“, d.h. sie steuerlich durch eine Fiktion wie Arbeitstage in Luxemburg zu behandeln. Diese Vereinbarungen sind jedoch befristet und gelten nur, wenn der/die betreffende Arbeitnehmer/in die Telearbeit aufgrund einer Situation höherer Gewalt (oder einer entsprechenden Situation) im Zusammenhang mit Covid-19 zu Hause leistet.

Auswirkungen für Arbeitgeber

Die oben genannten Situationen sind von jedem luxemburgischen Arbeitgeber, der Grenzpendler beschäftigt, die Telearbeit zu Hause leisten (oder Dienstreisen außerhalb Luxemburgs unternehmen), genau zu befolgen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitslohnquellensteuer richtig abgezogen wird, und dass Gehaltsabrechnungen, Lohnzettel und Lohnsteuerbescheinigungen richtig erstellt werden (insbesondere im Hinblick auf den automatischen Informationsaustausch und für den Fall einer Lohnsteuerprüfung).



FOKUS – STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER TELEARBEIT NACH LAND

Vereinfachtes Beispiel:

Telearbeit eines verheirateten Grenzpendlers zu Hause (unabhängig von Covid-19) unterhalb der „Toleranzgrenze“

Philipp arbeitet in Luxemburg, lebt aber mit seiner Frau in einem der angrenzenden Länder. Er hat keine Kinder. Er verdient ein Bruttojahresgehalt von **36.000 EUR**.

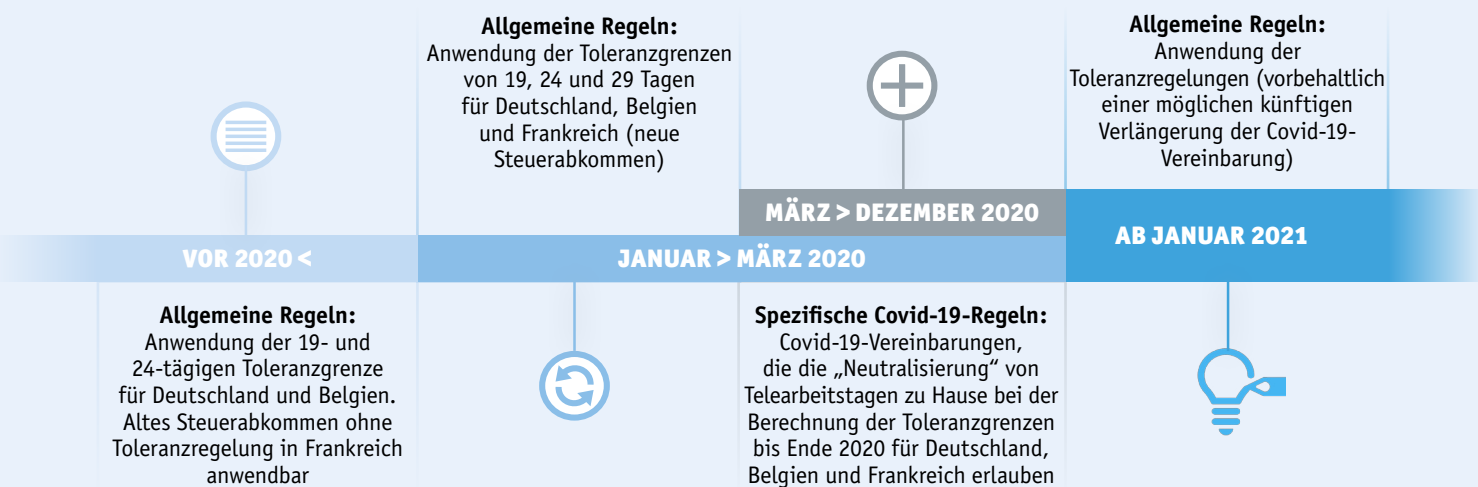
Philipp arbeitet etwa **20% seiner jährlichen Arbeitszeit in Telearbeit zu Hause** (außerhalb Luxemburgs) und macht weder Dienstreisen in seinem Wohnsitzland noch in einem anderen Staat als Luxemburg. Er überschreitet daher die Steuertoleranzgrenze, gehört allerdings weiterhin der Sozialversicherung in Luxemburg an. Er wird dann nur im Land seines Wohnsitzes für den Teil seines Arbeitslohns besteuert, der der Zeit entspricht, die er mit Telearbeit verbracht hat, und wird entsprechend in Luxemburg von der Steuer befreit.

In diesem speziellen Fall, setzen die anfallenden Steuern für Philip sich im Prinzip zusammen aus:

- + höher** wenn er in Deutschland wohnt
- + höher** wenn er in Belgien wohnt
- niedriger** wenn er in Frankreich wohnt

Im Allgemeinen können die steuerlichen Auswirkungen für den Arbeitnehmer bei Überschreiten der Toleranzgrenzen abhängig vom Land seines Wohnsitzes und von seiner individuellen steuerlichen Situation sowohl positiv als auch negativ sein. **Es ist daher immer eine Einzelfallanalyse notwendig.**

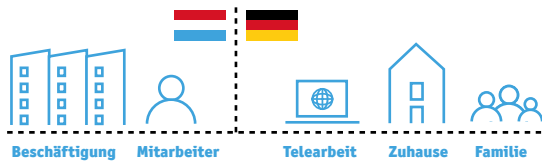
WICHTIGE DATEN



FALLBEISPIELE

Fall 1

Telearbeit eines Grenzpenderlers zu Hause (unabhängig von Covid-19) unterhalb der „Toleranzgrenze“

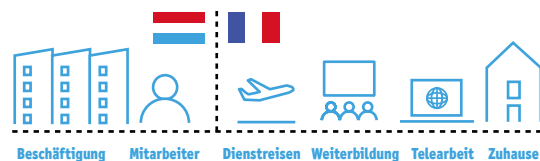


Fakten: John arbeitet als Koch in Luxemburg, lebt aber mit seiner Familie in Deutschland. Um seine Kinder öfter zur Schule bringen zu können, arbeitet er 18 Tage im Jahr in Telearbeit zu Hause. Es ist zu beachten, dass John keine Dienstreise in Deutschland und keine Dienstreise in einem anderen Staat als Luxemburg macht. Er fragt sich, ob er diese Tage in Deutschland anmelden und sie besteuern muss.

Ergebnis: John arbeitet nicht mehr als 19 Tage im Jahr in Deutschland. Sein Arbeitslohn wird daher weiterhin zu 100% in Luxemburg versteuert. Er muss jedoch 100% seines luxemburgischen Arbeitslohns in Deutschland anmelden, damit es bei der Berechnung seines deutschen Gesamtsteuersatzes berücksichtigt werden kann.

Fall 2

Telearbeit eines Grenzpenderlers zu Hause (unabhängig von Covid-19), oberhalb der „Toleranzgrenze“

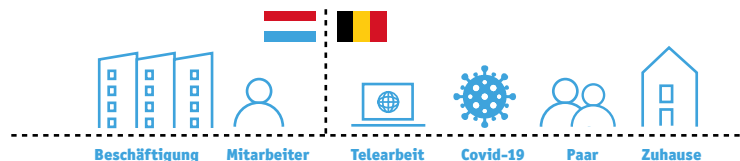


Fakten: Paul arbeitet als Buchhalter in Luxemburg und lebt in Frankreich. Um die Anzahl der berufsbedingten Hin- und Rückfahrten zu begrenzen, arbeitet er an 20 Tagen pro Jahr (einschließlich Dienstreisen) in Telearbeit zu Hause. Darüber hinaus verbringt er 10 Weiterbildungstage pro Jahr in Irland. Er fragt sich, ob er diese Tage in Frankreich anmelden und besteuern muss.

Ergebnis: Paul arbeitet mehr als 29 Tage im Jahr außerhalb Luxemburgs. Sein Arbeitslohn wird daher für die 30 Tage, die er außerhalb Luxemburgs arbeitet, ausschließlich in Frankreich besteuert (und steuerbefreit in Luxemburg). Der Rest seines Arbeitslohns folgt den Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

Fall 3

Telearbeit zu Hause eines Grenzpenderlers während Covid-19



Fakten: Sarah arbeitet als Ingenieurin in Luxemburg und lebt mit ihrem Lebenspartner in Belgien. Um ihre Fahrzeiten zu reduzieren, arbeitet sie gelegentlich auf Ad-hoc-Basis von zu Hause aus (etwa 2 Tage pro Monat). Es ist zu beachten, dass Sarah weder Dienstreisen in Belgien noch in einem anderen Staat als Luxemburg macht. Vor der Covid-19-Krise arbeitete sie auf diese Weise 6 Tage in Telearbeit zu Hause. Während der Covid-19-Krise arbeitete sie zu 100% in Telearbeit, um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu befolgen. Sie fragt sich, ob sie diese Tage in Belgien anmelden und besteuern muss.

Ergebnis: Sarah kann diejenigen Telearbeitstage „neutralisieren“, die während der Covid-19-Periode geleistet wurden. Sie wird daher vermutlich die Toleranzgrenze von 24 Tagen pro Jahr für 2020 nicht überschreiten, da davon auszugehen ist, dass sie nur 6 (nicht zu „neutralisierende“) Tage in Telearbeit in Belgien verbracht haben wird. Sie wird daher während dieses Zeitraums weiterhin in Luxemburg besteuert. Ihr gesamter Arbeitslohn kann jedoch bei der Berechnung ihres belgischen Gesamtsteuersatzes berücksichtigt werden.

WUSSTEN SIE ALS ARBEITGEBER...?

Covid-19-Vereinbarungen

Die Covid-19-Vereinbarungen (die eine „Neutralisierung“ der Telearbeitstage zu Hause ermöglichen) beziehen sich im Wesentlichen allein auf das Einkommen aus dem Gehalt. Andere Einkünfte (wie Tantiemen, freiberufliche Einkünfte) sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Vereinbarungen. Sie unterliegen daher weiterhin den allgemeinen Steuervorschriften.

Die „Neutralisierung“ von Telearbeitstagen zu Hause während der Zeitdauer der Covid-19-Krise gilt grundsätzlich nur, wenn die Telearbeit zu Hause aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Situation geleistet wird. Dies bedeutet, dass ein Arbeitnehmer, der bereits vor der Zeitdauer der Covid-19-Krise durch seinen Arbeitsvertrag zu regelmäßiger Telearbeit verpflichtet war, nicht auf Grundlage dieser Vereinbarungen die Regel zur „Neutralisierung“ anwenden kann. Arbeitgeber müssen daher auf diese Aspekte achten, um die Arbeitslohnquellensteuer in Luxemburg richtig anwenden zu können.

Es sei darauf hingewiesen, dass es auch im Bereich der Sozialversicherung Covid-19-Vereinbarungen zur Neutralisierung der 25%-Grenze gibt.

Besteuerung des Unternehmens

Wenn ein luxemburgischer Arbeitgeber Grenzpendler beschäftigt, die in Telearbeit zu Hause arbeiten, hat er sicherzustellen, dass diese Situation nicht Gefahr läuft, eine reguläre Betriebsstätte seines Unternehmens im Staat des Wohnsitzes des jeweiligen Beschäftigten zu begründen. Sollte dies jedoch der Fall sein, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass er die Steuer- und Berichtspflichten erfüllt, die sich für sein Unternehmen daraus im Staat des Wohnsitzes ergeben könnten.

Sozialversicherung (unabhängig von Covid-19 spezifischen Regelungen)

Grenzpendler, die über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 25% ihrer Arbeitszeit/ihres Gehalts im Land ihres Wohnsitzes erarbeiten (für den Fall eines luxemburgischen Arbeitgebers), bleiben im luxemburgischen Sozialversicherungssystem versichert. Wenn dieser Grenzwert überschritten wird, wechselt die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung des Mitarbeiters in den anderen Staat. Für einen Grenzpendler ist die Versicherung im Sozialversicherungssystem des Staates seines Wohnsitzes im Allgemeinen mit höheren Kosten verbunden. Dies gilt in der Regel auch für seinen luxemburgischen Arbeitgeber, der dann einen höheren Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben zu tragen hat.



PRAKTISCHE ASPEKTE

Belege, die vom Arbeitgeber aufzubewahren sind



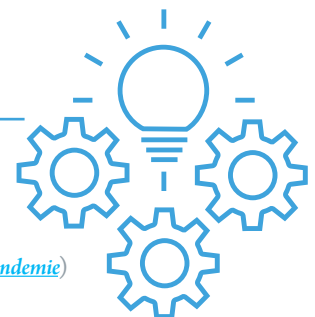
- Ein aktueller Arbeitskalender für jeden Mitarbeiter mit Angabe des Ortes, an der die Tätigkeit ausgeführt wird (d.h. die Arbeitstage in Luxemburg, im Wohnsitzstaat, und in einem Drittstaat)
- Bescheinigungen zur Rechtfertigung der Arbeitstage, die wegen Covid-19 in Telearbeit zu Hause geleistet werden mussten
- Alle relevanten Dokumente für den Fall einer luxemburgischen oder ausländischen Lohnsteuerprüfung innerhalb der Grenzen des geltenden Rechtsrahmens und in Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes
- Vollständige A1-Bescheinigungen, die die Zugehörigkeit zum luxemburgischen Sozialversicherungssystem belegen, wenn die Grenzpendler Telearbeit leisten (oder außerhalb Luxemburgs auf Geschäftsreise sind)

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber



- Stellen Sie sicher, dass die spezifischen Covid-19-Bestimmungen in jedem Einzelfall richtig angewendet werden
- Prüfen Sie, ob eine Änderung des Arbeitsvertrages oder der internen Vorschriften für die bezahlte Tätigkeit in Telearbeit vorzunehmen ist (insbesondere hinsichtlich der Unfallversicherung)
- Berücksichtigen Sie mögliche Überschreitungen der steuerlichen Toleranzregelungen und der 25%-Grenze für die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung
- Stellen Sie sicher, dass die Gehaltsabrechnung mit der steuerlichen Situation des Telearbeiters übereinstimmt
- Überprüfen Sie, ob Ihnen bei der Telearbeit Ihrer Mitarbeiter besondere arbeitsrechtliche Verpflichtungen auferlegt sind
- Überprüfen Sie alle eventuellen Erklärungslichkeiten

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

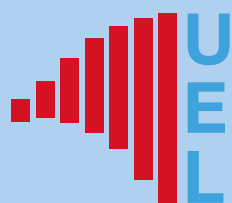


Luxemburg: Die Steuerverwaltung [ACD](#) und [Guichet.lu](#) bezüglich [Telearbeit](#) (während der [Covid-19-Pandemie](#))

Deutschland: Das [Steuerabkommen](#), die [Verständigungsvereinbarung](#) und das [Rundschreiben](#)

Belgien: Das [Steuerabkommen](#), der [Vertragszusatz](#) und das [Rundschreiben – Anweisungen des belgischen Finanzministeriums](#)

Frankreich: Das [Steuerabkommen](#) mit Protokoll, der [Vertragszusatz](#), die [Verständigungsvereinbarung](#) und das [Rundschreiben](#)



UNION DES ENTREPRISES
LUXEMBOURGEOISES

Dieses Dokument wurde mit der Unterstützung der Chambre de Commerce erstellt.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, wenden Sie sich bitte an Ihre übliche Kontaktperson bei unseren Mitgliedsorganisationen, an das House of Entrepreneurship oder besuchen Sie die folgenden Seiten: [ABBL](#), [ACA](#), [Chambre de Commerce](#), [Chambre des Métiers](#), [clc](#), [Fédération des Artisans](#), [FEDIL](#), [Horesca](#).

© Alle Rechte vorbehalten - Union des Entreprises Luxembourgeoises - November 2020

